

16. Ist § 3 Abs. 1 Satz 1 des sächsischen Gesetzes über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer vom 10. Juni 1921 mit der Reichsverfassung vereinbar?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 20. Mai 1930. III Lgb. 98/29.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

Vor dem Erlaß des sächsischen Gesetzes über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer vom 10. Juni 1921 (Sächs.GBl. S. 147) war die Rechtslage der sächsischen Kirchenschullehrer, d. h. derjenigen Lehrer, die schul- und kirchendienstliche Aufgaben zu erfüllen hatten, hinsichtlich ihrer Gehalts- und Pensionsbezüge folgende:

Das Lehrergehalt wurde von der Schulgemeinde aufgebracht und gezahlt (§§ 7 und 10 des sächsischen Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 GBl. S. 350). Neben ihm erhielten die Kirchenschullehrer für ihre kirchenamtliche Tätigkeit aus kirchlichen Mitteln eine Vergütung, die sie unmittelbar aus diesen „ohne Konkurrenz der Schulkassenverwaltung“ bezogen (§ 10 Abs. 4 a. a. D.). Das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenrente dagegen wurden vom Staat getragen und aus der unter der Verwaltung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts stehenden allgemeinen Lehrerpensionskasse (§ 1 des sächsischen Lehrerpensionsgesetzes vom 25. März 1892 GBl. S. 21) in der Weise gewährt, daß das Schuldienst- und das Kirchendienst Einkommen zusammengerechnet, also gleichsam als einheitliches Einkommen aus einem einheitlichen Amte behandelt wurden (§ 4 des sächsischen Gesetzes, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 GBl. S. 98).

Demgegenüber bestimmt § 3 Abs. 1 Satz 1 des Trennungsgesetzes vom 10. Juni 1921:

Lehrer, die bis zum 30. Juni 1921 Kirchendienst versehen haben, behalten ihren Anspruch auf staatliche Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung hinsichtlich des kirchendienstlichen Einkommens in dem Umfang, in dem diese gewährt werden würde, wenn der Übertritt in den Ruhestand oder der Todesfall am 30. Juni 1921 erfolgt wäre.

Einzelne Kirchenschullehrer, die sich durch diese Vorschrift in ihren wohl erworbenen Rechten verkürzt fühlten, klagten gegen den Sächsischen Staat und erstritten ein rechtskräftiges Urteil, durch das festgestellt wurde, daß der Staat den Klägern gegenüber verpflichtet sei, bei Bemessung ihres Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge auch die nach dem 30. Juni 1921 verlossene Zeit, während

deren sie das Kirchendienstamt tatsächlich innegehabt hätten, jedoch höchstens die Zeit bis zur Beendigung des Schuldienstes, zur Berechnung des ruhegehaltsfähigen Kirchendienstentkommens miteinzustellen. Das Oberlandesgericht Dresden nahm unter Billigung des Reichsgerichts an, daß § 3 a. a. O. Rechte verleihe, die sowohl durch Art. 129 Abs. 1 Satz 3 als auch durch die Artikel 138, 173 RVerf. geschützt seien, und daß den Klägern daher für ihre Person hinsichtlich ihrer kirchendienstlichen Einkünfte auch in Zukunft die sich aus dem bisherigen Rechtszustand ergebenden Ansprüche auf Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge gegen den Staat zuständen.

Um die Frage der Rechtsgültigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Trennungsgesetzes endgültig zu klären, hat der Ministerpräsident des Freistaats Sachsen den Reichsgerichtspräsidenten ersucht, auf Grund des Art. 13 Abs. 2 RVerf. und des § 1 des Ausführungsgesetzes dazu vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) eine Entscheidung des Reichsgerichts darüber herbeizuführen, ob die genannte sächsische Gesetzesvorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar sei. Der Reichsgerichtspräsident hat diese Entscheidung dem III. Zivilsenat übertragen. Dem Reichsminister des Innern und dem Evangelisch-lutherischen Landeskonfistorium in Dresden ist Gelegenheit zur Aufklärung gegeben worden. Letzteres und der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses in Berlin haben Erklärungen abgegeben.

Die Berechtigung des Staates zu der in § 3 a. a. O. getroffenen Regelung gründet der Antragsteller auf § 21 des Lehrerpensionsgesetzes vom 25. März 1892, nach dem „die Lehrer und deren Hinterlassene sich allen Abänderungen zu unterwerfen haben, welche in Bezug auf ihre Pensionen aus den Pensionsklassen später durch Gesetz getroffen werden“. Die rechtliche Verpflichtung des Staates zu ihr leitet er aus Art. 137 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 RVerf. her, auf Grund deren die Länder die Entstaatlichung der Kirche durchzuführen und die dazu erforderlichen Gesetze zu erlassen hätten. Das Recht und die Pflicht dazu kann dem Staat nicht bestritten werden. Beide finden jedoch ihre Grenzen an den von der Reichsverfassung selbst geschaffenen Schranken.

Die Trennung der Kirche vom Staat hat, wie auf allen anderen Gebieten, selbstverständlich auch auf finanziellem Gebiet einzutreten. Gerade auf ihm will aber die Verfassung, wie aus den Art. 138

und 173 erhellt, jeden einseitigen gewalttätigen Eingriff des Staates, jede Unbilligkeit zuungunsten der Kirche vermieden wissen. Art. 138 Abs. 1 a. a. O. lautet:

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

und in der Ausführungs- und Übergangsvorschrift dazu, dem Art. 173, heißt es:

Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Art. 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

Es ist daher in erster Reihe zu erörtern, ob § 3 des Trennungsgesetzes mit diesen Verfassungsbestimmungen in Einklang zu bringen ist. Der Antragsteller behauptet, daß es sich bei den Pensionen der Kirchenschullehrer — auch soweit sie von ihrem Kirchendiensteinkommen berechnet seien — nicht um Staatsleistungen an Religionsgesellschaften oder Kirchenbeamte, sondern lediglich um solche an Staatsdiener gehandelt habe. Der Staat habe die Vollpensionen den Kirchenschullehrern nur in ihrer Eigenschaft als Lehrer und nicht — auch nicht teilweise — in ihrer Eigenschaft als Kirchenbedienstete gezahlt. Diese Erwägung geht fehl. Der Staat hat die kirchenmusikalischen Dienste der Kirchenschullehrer niemals für sich in Anspruch genommen, sei es im eigenen Interesse, sei es in dem der Allgemeinheit. War mit der Schulstelle Kirchendiensteinkommen verbunden, so mußte vor der Wahl des Lehrers die Zustimmung des Kirchenvorstands und des Patrons eingeholt werden (§ 20 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873). Ebenso war bei Disziplinaruntersuchungen gegen Kirchenschullehrer ein Einvernehmen mit der beteiligten Kirchenbehörde herbeizuführen, es sei denn, daß die Untersuchung ausschließlich die Verletzung der die Schule angehenden Bestimmungen zum Gegenstand hatte (Verordnung des Kultusministers v. 10. Juni 1884, angeführt bei von Seydewitz-Böhme Das Sächsische Volksschulgesetz 6. Aufl. S. 87). Das Gehalt der Kirchenschullehrer floß, wie schon betont, aus zwei Quellen. Als Lehrer wurden sie von der Schulgemeinde — notfalls unter staatlicher Beihilfe (§ 7 Abs. 5, § 10 Abs. 3g des Gesetzes vom

26. April 1873, § 1 des Gesetzes, die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden betreffend, vom 26. April 1892 (GBl. S. 95) — als Kirchendiener aber von der Kirche besoldet. Die dazu erforderlichen Mittel mußten, soweit sie nicht aus den Erträgen des Kirchenvermögens genommen werden konnten, ausschließlich von den Kirchengemeinden aufgebracht werden. Staatliche Zuschüsse wurden der Kirche nicht gewährt. Dementsprechend waren auch in dem Stellenkataster für Kirchenschullehrer die einzelnen Posten des Schuldienst- und des Kirchendienst Einkommens gesondert aufgeführt. Wenn auch früher — vgl. § 39b des Gesetzes, das Elementar-Volksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835 (GBl. S. 279) — die mit dem Kirchendienst verbundenen Einkünfte auf das gesetzliche Mindesteinkommen des Schullehrers anzurechnen waren, so ist diese Anrechnungsvorschrift doch später fortgefallen. Schon das Gesetz vom 3. Mai 1851 (GBl. S. 107) hob im § 1 den § 39 des Gesetzes vom 6. Juni 1835 auf und setzte die Stellengehälter der Lehrer ohne Einrechnung der kirchendienstlichen Bezüge fest. Nur auf die an bedürftige Schulgemeinden zu gewährenden Staatsbeihilfen sollten sie weiter angerechnet werden. § 2 des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen betreffend, vom 28. Oktober 1858 (GBl. S. 271) regelte das Einkommen der ständigen Lehrer von neuem und bestimmte in Abs. 2, daß auf dieses das Kirchendienst Einkommen nur soweit anzurechnen sei, als es 60 Thaler übersteige. In § 5 des Lehrerbefolgungsgesetzes vom 15. Juni 1908 (GBl. S. 364) wurde diese Anrechnung gänzlich verboten. „Eine Anrechnung des Einkommens vom Kirchendienste in das Einkommen vom Schuldienste findet nicht statt.“ Nach einer bei von Seydewitz-Böhme a. a. O. S. 353/354 erwähnten Verordnung des Kultusministers vom 18. Juli 1872 waren zum Schuldienst Einkommen einer Stelle nur diejenigen Bezüge eines Lehrers zu rechnen, die ihm nachweislich als Schuldiener zustehen, wogegen alle übrigen Bezüge im Zweifel dem Kirchendienst Einkommen zuzuschlagen waren. Über dessen Mindesthöhe verhielten sich die besonderen Kirchengesetze vom 14. November 1896 (GBl. S. 223) und vom 14. November 1911 (GBl. S. 205). Es ging, wie schon hervorgehoben, lediglich zu Lasten der Kirche. Unerwartet waren der Schul- und der Kirchendienst derart eng miteinander verbunden, daß der Kirchenschullehrer vor seiner Zuruhesetzung als Lehrer das

Kirchenamt nur unter Verzicht auf jegliches Ruhegehalt aus dem Kirchendiensteinkommen aufgeben durfte.

Aus alledem ergibt sich, daß der Kirchenschullehrer ein Doppelamt bekleidete, dessen beide Teile zwar organisch miteinander zusammenhingen, aber doch sowohl in staats- und beamtenrechtlicher als auch in gehaltlicher Beziehung streng voneinander getrennt waren. Als Behrer stand er zur Schulgemeinde und zum Staate, als Kirchendiener zur Kirche und zur Kirchengemeinde in einem Treuverhältnis; als Lehrer stand ihm die Schulgemeinde, als Kirchendiener standen ihm die Kirche und die Kirchengemeinde als Gehaltsschuldner gegenüber. Die natürliche Folge dieses Rechtsverhältnisses wäre gewesen, daß bei seiner Bzurruheetzung oder seinem Tode entsprechende Teile des Ruhegehalts und der Hinterbliebenengebühnisse gleichfalls vom Staate und von der Kirche getragen worden wären. Das ist aber, wie gezeigt, nicht geschehen. Der Staat hat die gesamte Pensionslast — im folgenden soll der Kürze wegen nur vom Ruhegehalt und nicht auch von der ihm gleichstehenden Hinterbliebenenfürsorge gesprochen werden — auf sich genommen (§ 4 des Emeritierungs-gesetzes vom 31. März 1870). Das Gehalt sollte aus der Summe der letzten Schuldienst- und Kirchendienstbezüge wie aus einem vom Staat allein geschuldeten Gesamteinkommen berechnet und vom Staat allein bezahlt werden. Damit hatte dieser den in Ruhestand versetzten Kirchenschullehrern einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf die so berechnete Vollpension gegen sich, und zwar nur gegen sich eingeräumt. Die Kirche schied als Pensionsschuldnerin völlig aus, Pensionsansprüche gegen sie hatte der ehemalige Kirchenschullehrer nicht. Wenn demnach der Sächsische Staat den in den Ruhestand tretenden Kirchenschullehrern Pension aus allgemeinen Mitteln auch von den Einkünften gewährte, die sie während ihrer aktiven Dienstzeit für ihre kirchenamtliche Tätigkeit von der Kirche bezogen hatten, so kann in dieser Zahlung rechtlich nichts anderes als eine unter die Artikel 138, 173 RVerf. fallende staatliche Leistung an Kirchendiener gefunden werden, die mittelbar zugleich eine solche an die Kirche selbst enthielt. Denn sie entlastete diese von der ihr nach allgemeinen öffentlichrechtlichen Normen gegenüber den in den Ruhestand tretenden Kirchenbeamten und Kirchendienern obliegenden Fürsorgepflicht, wie sie sie auch gegenüber denjenigen Kantoren, Organisten und Kirchnern erfüllte, die ohne ein ständiges Schulamt zu bekleiden, im Kirchen-

dienst ihre hauptsächlichliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt fanden (vgl. Kirchengesetz vom 15. November 1906 *GGBl.* S. 395). Wäre die Ansicht des Antragstellers, die Gesamtpension stelle eine einheitliche Zuwendung an die Kirchenschullehrer lediglich in ihrer Eigenschaft als Lehrer dar, zutreffend, so wäre nicht einzusehen, mit welchem Rechte der Staat gerade die Trennung der Kirche von ihm dazu benutzen könnte und dürfte, um die einem Staatsbeamten gebührende Pension herabzusetzen oder teilweise auf die Kirche abzuwälzen. Daß durch die Art. 138 und 173 *RV* auch Staatsleistungen an einzelne Kirchendiener, Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtenklassen geschützt und bis zu einer allgemeinen reichsgesetzlichen Neuregelung aufrechterhalten werden sollen, hat der Senat schon ausgesprochen (vgl. die beiden Urteile vom 18. Mai 1926 III 648/25, abgedr. *JW.* 1927 S. 1253 Nr. 10, und III 71/26). Daran ist festzuhalten.

Es fragt sich daher nur noch, ob der verfassungsrechtliche Schutz, den die Kirche für die streitigen Staatsleistungen genießt, durch den oben angezogenen § 21 des Lehrerpensionsgesetzes vom 25. März 1892 gemindert oder gar aufgehoben wird. Das ist zu verneinen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Pensionskürzungsrecht, das sich der Staat im § 21 vorbehalten hat, sich auch auf den aus dem kirchendienstlichen Einkommen der Schullehrer zu berechnenden Ruhegehaltsteil miterstrecken sollte, dessen Zahlung er in Erfüllung einer in erster Reihe die Kirche treffenden öffentlichrechtlichen Fürsorgepflicht übernommen hatte. Auch wenn man das bejaht, ist jenes Recht gerade insoweit durch die Art. 138, 173 *RV* beseitigt. Wie schon der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Beschluß vom 25. Juni 1925 (*RGZ.* Bd. 111 S. 138) dargelegt hat, erhellt aus dem Bericht des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung (Bd. 336 Nr. 391 S. 190 flg.) und aus ihren Verhandlungen in der 59. Sitzung (Sten. Ber. S. 1648 flg.), daß durch die Art. 138, 173 *RV* die vermögensrechtliche Stellung der Kirche dem Staate gegenüber und ihre vermögensrechtlichen Ansprüche an ihn nach der damaligen Rechtslage bis zur Neugestaltung des finanziellen Verhältnisses zwischen beiden aufrechterhalten werden sollten. Diese Neugestaltung hat aber in allen Ländern nach einheitlichen, vom Reich gesetzlich festzulegenden Grundsätzen zu erfolgen, und bis dahin soll es den einzelnen Ländern verwehrt sein, nach dem 11. August 1919

durch der Kirche feindliche oder nachteilige Maßnahmen auf finanziellem Gebiet ihre Lebens- und Daseinsbedingungen zu erschweren. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften dürfen nur „abgelöst“, d. h. soweit sie nicht etwa von vornherein zeitlich begrenzt waren, auf keine andere Weise mehr als gegen eine der Billigkeit entsprechende und vom Reichsgesetzgeber festzusetzende oder gegen eine vertraglich zu regelnde Entschädigung aufgehoben werden. Bis zum Erlaß des in Art. 138 Abs. 1 a. a. O. angekündigten Reichsgesetzes ist aber ihre einseitige gesetzliche Schmälerung, auch dann, wenn sie der Landesgesetzgeber sich bei Begründung der staatlichen Leistungspflicht vorbehalten hatte, fortan verboten. Dasselbe drückt Art. 173 a. a. O. aus, wenn er hervorhebt, daß die bisherigen auf Gesetz usw. beruhenden Staatsleistungen bestehen bleiben. Der Staat wird dadurch verfassungsrrechtlich verpflichtet, dasjenige, was er zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung auf Grund von Gesetzen an die Kirche leistete, bis zur demnächstigen endgültigen finanziellen Auseinandersetzung unverändert fortzuleisten und sich jeder, auch einer nach dem bisherigen Landesrecht etwa gestatteten, gesetzlichen Herabminderung seiner Leistungen zu enthalten. Soweit der beschließende Senat in dem Urteil vom 18. Februar 1927 III 140/26 dem Vorbehalt im § 21 des Gesetzes vom 25. März 1892 eine weitergehende Bedeutung beigemessen hat, kann diese Ansicht nicht aufrechterhalten werden. Es ist vielmehr der vom Staatsgerichtshof in der Entscheidung vom 15. Oktober 1927 (RGZ. Bd. 118 Anh. S. 15) geäußerten Auffassung über die Bedeutungslosigkeit jenes Vorbehalts gegenüber den Art. 138, 173 a. a. O. beizutreten. Wenn bei den Beratungen der Nationalversammlung zum Ausdruck gebracht wurde, es müsse bis zur reichsgesetzlichen Regelung der Ablösung der gegenwärtige Rechtszustand aus dem schon angegebenen Grunde, nämlich zum Schutze der freien Entfaltungsmöglichkeit der Kirche, sichergestellt werden, so können die Art. 138, 173 RVerf. nur dahin verstanden werden, daß die bisherigen Staatsleistungen, wenn sie beim Inkrafttreten der Reichsverfassung nach Gesetz und Recht erfolgten, bis zum genannten Zeitpunkt ungemindert fortzusetzen sind. Die Trennung von Kirche und Staat ermächtigt diesen also nicht, wie er meint, zur Einstellung der Pensionszahlungen aus dem Kirchendienst-einkommen der Kirchenschullehrer, sondern zwingt ihn, im Hinblick

auf seine bisherige Rechtspflicht zu diesen Leistungen, gerade zu ihrer — wenigstens vorläufigen — unveränderten Fortsetzung.

An diesem Ergebnis vermögen alle Erwägungen des Antragstellers, mit denen er das gesetzliche Vorgehen des Staates zu rechtfertigen sucht, nichts zu ändern. Insbesondere vermag sein Vorbringen, daß die Kirchenschullehrer infolge der Erhöhung und Aufwertung der Lehrergehälter und Lehrerpensionen als solcher durch § 3 des Trennungsgesetzes im Verhältnis zu der früher für Schul- und Kirchendienst zusammen in Papiermark errechneten Gesamtpension nicht finanziell benachteiligt seien. Denn hierdurch wird die Tatsache nicht beseitigt, daß der Staat die früher zu seinen Lasten gehende Pensionsfähigkeit der Kirchendienstbezüge und damit das Stammrecht der Kirchenschullehrer auf deren Einbeziehung in ihr ruhegehaltstfähiges Einkommen einseitig und noch dazu ohne Entschädigung aufgehoben hat.

Bei dieser Sachlage kann es auf sich beruhen, ob § 3 Abs. 1 Satz 1 des Trennungsgesetzes auch den Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. verletzt, da die Vorschrift, wie gezeigt, jedenfalls gegen die Art. 138 und 173 verstößt.